

reihen⁷⁸⁾. Einen deutlichen Hinweis, daß große und kleine Leute, also adelige Grundherren und Bauern in derselben Gerichtsversammlung zusammenkamen, enthält jene St. Galler Formel, in der von Otolf (*qui*) *ab alio potentiori sepius interpellatus est in publico mallo* berichtet wird (MG. Form. S. 382). Die Schwierigkeit, die derjenige, der für die Durchsetzung des Rechtes zu sorgen hatte, mit einem solchen *potentior* in der Gerichtsversammlung haben konnte, ist aus Leg. Alam. T. 36, 3 erkennbar, wo der Fall geregelt wird, in dem ein *comes, centenarius vel missus comitis* eine solche *persona . . . distringere non potest*. In diesem Fall sollte der *dux* eingreifen.

Wie verhielten sich nun die Königszinser zu diesen Zeugengruppen? Interessante Aufschlüsse gibt uns eine Zeugengruppe aus dem Argengau. Sie erscheint in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts hauptsächlich an den Uferorten des Bodensees⁷⁹⁾. In ihr wird höchstwahrscheinlich ein gleichnamiger Nachfahre des Zeugenführers und *vicarius* Sigibert genannt, auf dessen eindeutige Zugehörigkeit zum adeligen Grundherrenstand schon hingewiesen wurde. Auch dieser Nachfahre, von dem wir keine direkten Besitznachrichten haben, nimmt in der Zeugenreihe immer einen hervorragenden Platz ein. Manchmal wird er an der ersten Stelle genannt. Wir können deswegen wohl sicher sein, daß er nicht den sozialen Rang des Vaters oder Vorfahren verloren hat.

Wenn wir nun die Namen der Kopfzinser, die sich 867 von dem Zins lösen (W. Nr. 527), mit denen dieser Gruppe vergleichen, stellen wir fest, daß wenigstens ein halbes Dutzend davon dazugehören. In einer Urkunde von 857 beispielsweise, die der Vater oder Vorfahr des Sigibert selbst ausstellen ließ, erkennen wir acht der fünfzehn genannten Zeugen als Kopfzinser von 867 wieder (W. Nr. 452). In einer Urkunde von 872 sind acht der elf Zeugen mit den Kopfzinsern namengleich (W. Nr. 561). Ich habe diese Urkunden herausgegriffen, weil sie erkennen lassen, daß das Jahr 867 — also der Loskauf vom Zins — keinen Einschnitt bedeutet. Die Kopfzinser stehen vorher und nachher in der gleichen Weise mit anderen Leuten zusammen, — so dem genannten Sigibert, — die nicht in der Liste von 867 erscheinen. Selbstverständlich können diese anderen ebenfalls Königszinser gewesen sein. Aber es steht fest, daß sie sich nicht 867 mit den bekannten Kopfzinsern freigekauft haben. Die Zinser wechseln 867 den Status und werden „vollberechtigte“ Freie. Da nun die anderen unmittelbar vorher und nachher gemeinsam

⁷⁸⁾ W. Nr. 37, 64, 89, 112, 113, 118, 125, 129, 131 u. 154.

⁷⁹⁾ Vgl. W. Nr. 450, 452, 457, 489, 525, 557, 561 u. 584.